



7/11.10

Badeordnung für die Bäder der Stadt Heilbronn

vom 18. November 1971

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 49 vom 9. Dezember 1971¹

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat am 11. November 1971 folgende Badeordnung für die Bäder der Stadt Heilbronn beschlossen:

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen.....	2
§ 1 Zweckbestimmung	2
§ 2 Benutzung	3
§ 3 Eintrittskarten, Badepreise, Kassenschluß.....	3
§ 4 Öffnungszeiten	4
§ 5 Badezeiten.....	4
§ 6 Ausgabe von Badewäsche	4
§ 7 Aufbewahrung von Geld und Wertsachen.....	4
§ 8 Fundsachen	5
§ 9 Badekleidung	5
§ 10 Verhalten in den Bädern	5
§ 11 Haftung.....	6
§ 12 Aufsicht.....	6
II. Besondere Bestimmungen	7
A. Hallenschwimmbäder	7
§ 13 Badezeit.....	7
§ 14 Zutritt zu den Schwimmhallen, Körperreinigung.....	7
§ 15 Verhalten im Bad.....	7

¹ Geändert durch Beschluß des Gemeinderats vom
12.04.73 (Amtsbl.Nr.17 v. 26.04.73), in Kraft seit 26.04.73
21.02.74 (Amtsbl.Nr.10 v. 07.03.74), in Kraft seit 01.05.74
06.05.76 (Amtsbl.Nr.20 v. 20.05.76), in Kraft seit 21.05.76
07.12.78 (Amtsbl.Nr.50 v. 14.12.78), in Kraft seit 01.01.79
11.04.79 (Amtsbl.Nr.16 v. 19.04.79), in Kraft seit 20.04.79
28.06.84 (Amtsbl.Nr.30 v. 26.07.84), in Kraft seit 01.08.84



B. Reinigungsbäder	8
§ 16 Badezeit.....	8
§ 17 Zutritt.....	8
§ 18 Verhalten in den Bädern	8
C. Saunabad, Heißluft- und Dampfbad (Schwitzbad)	8
§ 19 Badezeit.....	8
§ 20 Benutzung, Zutritt, Garderobe, Vorreinigungsraum	8
§ 21 Verhalten in den Bädern	9
D. Freibäder	9
§ 22 Badezeit.....	9
§ 23 Kleideraufbewahrung, Körperreinigung	9
§ 24 Verhalten im Bad.....	10
§ 25 Vermietung von Garderobenschränken	10
III. Schlußbestimmungen.....	10
§ 26 Veranstaltungen.....	10
§ 27 Inkrafttreten	10

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweckbestimmung

(1) Die Stadt Heilbronn unterhält als öffentliche Einrichtung zu gemeinnützigen Zwecken, insbesondere zur Förderung der Gesundheitspflege, der Erholung und der sportlichen Betätigung der Bevölkerung:

1. das Stadtbad am Bollwerksturm mit Hallenschwimmbad (Mineral Sole Bad), Reinigungsbäder (Wannen- und Brausebäder), Saunabad, Heißluft- und Dampfbad,
2. das Hallenbad Biberach,
3. die Reinigungsbäder (Wannen- und Brausebäder) in den Stadtteilen Böckingen und Neckgartach,
4. die Freibäder Neckarhalde, Gesundbrunnen und Kirchhausen.

(2) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern. Sie ist für jeden Benutzer (nachstehend als Badegast bezeichnet) verbindlich. Mit dem Zutritt zu den Bädern unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Badeordnung sowie allen im Rahmen der Badeordnung getroffenen Anordnungen.



§ 2 Benutzung

- (1) Die Bäder können im Rahmen dieser Badeordnung von jedermann benutzt werden.
- (2) Von der Benutzung sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoß erregenden Krankheiten ausgeschlossen. Dies gilt ferner für Epileptiker, Geisteskranke, Betrunkene und Personen, gegen die ein Hausverbot verhängt ist.
- (3) Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen und anderen Anstoß erregenden Krankheiten, die durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen, daß ihre Krankheit nicht ansteckend ist, können die Reinigungsbäder benutzen.
- (4) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Bäder nur in Begleitung Erwachsener und unter deren ausschließlicher Verantwortung benutzen.
- (5) Die Benutzung des Saunabades und des Heißluft- und Dampfbades wird Kindern unter 14 Jahren nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten bzw. einer von diesem beauftragten erwachsenen Person und unter deren ausschließlicher Verantwortung gestattet.
- (6) Die Zulassung von Schulkassen, schwimmsporttreibenden Vereinen und anderen geschlossenen Gruppen sowie von Sportveranstaltungen, wird durch besondere Überlassungsbedingungen geregelt. Die Leiter von Gemeinschaftsveranstaltungen (Schulklassen, Vereine und dergl.) sind für die Beachtung der Badeordnung mit verantwortlich.
- (7) Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht, soweit ein Bad oder ein einzelner Bereich ausgelastet, aus betrieblichen Gründen gesperrt oder einem berechtigten Personenkreis zugewiesen ist.
- (8) Zur Besichtigung von Bädern ist die Erlaubnis der Stadt erforderlich.
- (9) Das gewerbsmäßige Feilbieten von Waren und Leistungen jeder Art in den Bädern, insbesondere von Schwimmunterricht, bedarf der Genehmigung der Stadt.
- (10) Der Aufenthalt in der Eingangshalle des Stadtbades am Bollwerksturm ist nur Badegästen und Besuchern von Veranstaltungen gestattet.
- (11) Fahrzeuge sind im Bereich der Bäder nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

§ 3 Eintrittskarten, Badepreise, Kassenschluß

- (1) Die Bäder und ihre Einrichtungen dürfen nur mit gültigen Eintrittskarten oder sonstigen Berechtigungsausweisen (im Hallenbad Biberach z.B. gültige Automaten Durchlaufmarke), nachstehend als Eintrittskarten bezeichnet, benutzt werden. Die Eintrittskarten sind übertragbar, soweit sie nicht auf die Person ausgestellt oder nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Eintrittspreise und sonstigen Entgelte werden in einem besonderen Badetarif festgesetzt, der öffentlich bekanntgegeben wird.
- (3) Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades. Karten, die zur mehrmaligen Benutzung des Bades berechtigen, sind ein Jahr lang, vom Tag der Ausgabe an, gültig. Zehnerkarten für die Freibäder gelten vom Tag der Ausgabe an bis zum Ende der Freibadsaison des darauffolgenden Jahres.



(4) Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen oder abzugeben. Der Preis für gelöste Eintrittskarten und Automaten Abonnementmarken wird nicht erstattet. Mißbräuchlich benutzte Eintrittskarten werden ohne Entschädigung eingezogen.

(5) Für den Zutritt geschlossener Gruppen gelten die besonderen Vorschriften der Überlassungsbedingungen und des Badetarifs.

(6) Eintrittskarten werden bis zum Kassenschluß ausgegeben. Kassenschluß ist

für die Schwimmhallen	1 Stunde,
für die Reinigungsbäder und Freibäder	30 Minuten,
das Saunabad und das Heißluft- und Dampfbad	1 1/2 Stunden

vor Ende der festgesetzten Öffnungszeiten.

(7) Wer die Bäder unberechtigt benutzt, hat den zehnfachen Einzel Eintrittspreis zu entrichten.

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden am Eingang der Bäder sowie in der Regel auch öffentlich bekanntgemacht.

(2) Bei Überfüllung oder aus sonstigen Gründen kann ein Bad oder ein einzelner Bereich, die Freibäder insbesondere bei schlechter Witterung, vorübergehend oder auf längere Zeit geschlossen werden.

§ 5

Badezeiten

Nach Ablauf der Badezeit, einschließlich Aus- und Ankleiden, hat der Badegast das Bad unverzüglich zu verlassen.

§ 6

Ausgabe von Badewäsche

(1) Badekleidung und Badewäsche werden gegen Bezahlung des tariflichen Entgelts und Hinterlegung des vorgeschriebenen Pfandes ausgegeben, soweit bei einer Badbenutzung die Wäsche nicht unentgeltlich inbegriffen ist und das Bad dafür eingerichtet ist.

(2) Die überlassenen Gegenstände sind pfleglich zu behandeln und vor Verlassen des Bades der Ausgabestelle zurückzugeben.

§ 7

Aufbewahrung von Geld und Wertsachen

(1) Geld und Wertsachen können zur unentgeltlichen Aufbewahrung, in den Freibädern zur Aufbewahrung nur gegen Entgelt nach dem Badetarif, hinterlegt werden, soweit das Bad dafür eingerichtet ist.

(2) Abgegebene Geldbeträge und Wertsachen werden nicht geprüft. Die Rückgabe erfolgt nur gegen Ablieferung der Verwahrungsmarke. Das Badepersonal ist verpflichtet, die Empfangsberechtigung des Inhabers der Verwahrungsmarke zu prüfen.



(3) Größere Sachen (Kinderwagen, Einkaufstaschen und dergl.) können nicht zur Aufbewahrung abgegeben werden.

(4) Eine Haftung wird nur für abgegebene Geldbeträge und Wertsachen, ausschließlich im Rahmen des § 11, übernommen.

(5) Nicht abgeholt hinterlegte Sachen werden nach Ablauf von drei Monaten seit dem Hinterlegungstag als Fundsache behandelt.

§ 8 Fundsachen

(1) Sachen, die in den Bädern gefunden werden, sind beim Badepersonal abzugeben. Der Anspruch auf Finderlohn richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Über Fundsachen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 9 Badekleidung

(1) Der Aufenthalt in den Schwimmhallen und in den Freibädern ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft der aufsichtsführende Schwimmmeister.

(2) In den Wasserbecken der Hallen- und Freibäder haben Badegäste mit langen Kopffaaren eine Bademütze oder Badehaube zu tragen.

§ 10 Verhalten in den Bädern

(1) Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, daß Anstand und Sitte sowie Ruhe, Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung gewährleistet sind und andere Badegäste nicht gestört oder belästigt werden. Die Badegäste dürfen nur die für sie vorgesehenen Räume benutzen.

(2) Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Festgestellte Verunreinigungen und Schäden müssen dem Badepersonal unverzüglich gemeldet werden. Nachträgliche Beschwerden können nicht berücksichtigt werden.

(3) Jede Wasservergeudung ist zu unterlassen. Das gleichzeitige Offenhalten mehrerer Brausen zur wechselseitigen Benutzung ist nicht gestattet.

(4) Nichtschwimmer dürfen nur die für sie bestimmten Schwimmbecken oder den für sie bestimmten Teil der Schwimmbecken benutzen.

(5) Nicht gestattet ist insbesondere:

- a) das Herumtoben, Lärmen, Singen und Pfeifen sowie der Betrieb von Rundfunk, Tonband- und Fernsehgeräten, Plattenspielern und Musikinstrumenten;
- b) das Rauchen in sämtlichen Räumen;
- c) das Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser;
- d) das Wegwerfen von Gegenständen aller Art;
- e) das Auswaschen von Badekleidung in den Schwimm- und Wasserbecken;



- f) das Benutzen von Badeschuhen, Schwimmflossen, Taucherbrillen und dergl. in den Schwimm- und Wasserbecken; dies gilt nicht für von der Stadt hierzu berechnigte Personenkreise (z.B. geschlossene Gruppen) in abgegrenzten Bereichen;
- g) das Verwenden von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln in den Schwimm- und Wasserbecken;
- h) das Mitbringen von Tieren und Fahrrädern.

(6) Die Benutzung der Sprunganlagen ist nur zu den vom aufsichtsführenden Schwimmmeister freigegebenen Zeiten erlaubt. Es darf nur in Längsrichtung der Sprungbretter gesprungen werden. Das Schwimmen im Sprungbereich ist verboten, solange die Benutzung der Sprungbretter freigegeben ist. Jeder Springer hat sich selbst zu vergewissern, daß sich kein Schwimmer im Sprungbereich aufhält.

(7) Erlittene Verletzungen und sonstige Schäden des Badegastes sind dem Badepersonal unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Haftung

- (1) Die Stadt haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Die Haftung der Stadt für Sachbeschädigungen und Verluste ist auf 500,- DM beschränkt.
- (3) Die Stadt übernimmt keine Haftung für
 - a) Personen- und Sachschäden, die sich durch das Benützen der Sprunganlagen, der Sportgeräte und anderer Einrichtungen, sowie der Dampfbrause im Heißluft- und Dampfbad ergeben,
 - b) nicht hinterlegte Wertsachen,
 - c) in Garderobenschränken aufbewahrte Gegenstände; das gilt auch bei Einbruch, Diebstahl usw.,
 - d) verlorene Sachen,
 - e) Fahrzeuge, die auf zum Bad gehörenden Parkplätzen abgestellt werden.
- (4) Der Badegast haftet für alle Schäden, die der Stadt anlässlich der Benutzung der Bäder entstehen. Er stellt die Stadt von Schadensersatzansprüchen Dritter, die er geschädigt hat, frei.

§ 12 Aufsicht

- (1) Das Badepersonal ist für die Einhaltung der Badeordnung verantwortlich. Seinen Weisungen hat der Badegast Folge zu leisten.
- (2) Der Badegast, der die Bestimmungen der Badeordnung mißachtet oder Anweisungen des Badepersonals nicht befolgt, kann aus den Bädern verwiesen werden. Ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises in diesem Falle besteht nicht. Wer den Anweisungen nicht folgt, macht sich wegen Hausfriedensbruch strafbar.
- (3) Der in Abs. 2 genannten Person kann der Zutritt zu den Bädern zeitweise oder dauernd untersagt werden.



II. Besondere Bestimmungen

A. Hallenschwimmbäder

§ 13

Badezeit

Die Badezeit endet mit Ablauf der täglichen Öffnungszeit. Spätestens 15 Minuten vor Ende der Badezeit müssen die Wasserbecken und die Aufenthaltsflächen im Freien verlassen werden.

§ 14

Zutritt zu den Schwimmhallen, Körperreinigung

- (1) Dem Badegast wird zum Aufbewahren der Kleidung und der sonstigen mitgebrachten Sachen ein Garderobenschrank zur Verfügung gestellt, für dessen ordnungsgemäßes Verschließen mit dem angebrachten Pfandschloß oder, soweit der Schrank dafür ausgerüstet ist, mit einem geeigneten Vorhängeschloß, er selbst verantwortlich ist. Der Schlüssel für das Pfandschloß bleibt bis zum Wiederaufschließen des Schrankes im Besitz des Badegastes. Er ist im Hallenbad Biberach mit dem dazugehörenden Armband deutlich sichtbar am Arm zu tragen. Für die mit einem Vorhängeschloß zu verschließenden Schränke gilt § 23 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 entsprechend.
- (2) Die Eintrittskarte ist beim Verlassen des Bades an der Kasse zur Kontrolle der Badezeit abzugeben.
- (3) Barfußgänge, Vorreinigungsräume und Schwimmhallen dürfen nur barfuß oder mit Badeschuhen betreten werden.
- (4) Jeder Badegast ist verpflichtet, sich im Vorreinigungsraum vor Betreten der Schwimmhalle mit Seife zu reinigen. Der Gebrauch von Einreibemitteln vor Benutzung des Schwimmbeckens ist untersagt.

§ 15

Verhalten im Bad

Es ist nicht gestattet:

- a) andere unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder auf sonstige Weise zu belästigen;
- b) vom seitlichen Beckenrand in das Schwimmbecken zu springen;
- c) auf dem Beckenumgang zu rennen, an den Einsteigleitern oder Sprunganlagen zu turnen oder das Trennungsseil zu besteigen;
- d) Badegäste durch sportliche Übungen oder Spiele zu belästigen;
- e) Startsprünge in den flachen Teil des Schwimmbeckens zu machen.

Die Bestimmungen der §§ 9 und 10 bleiben unberührt.



B. Reinigungsbäder

§ 16 Badezeit

Die Badezeit einschließlich Aus- und Ankleiden beträgt

im Wannenbad	30 Minuten,
im Brausebad	20 Minuten.

§ 17 Zutritt

- (1) Das Bad wird dem Badegast in der Reihenfolge der Kartenlösung vom Badepersonal zugewiesen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren haben nur dann Zutritt, wenn sie von einer verantwortlichen Aufsichtsperson begleitet und von dieser in die Kabine mitgenommen werden.

§ 18 Verhalten in den Bädern

- (1) Das Wannenbad wird in der gewünschten Temperatur, jedoch nicht über 38°C bereitgestellt.
- (2) Es dürfen nur die an der Kasse des Bades erhältlichen Badezusätze verwendet werden. Nach dem Bad ist der Wannenablauf zu öffnen und die Kabinentür offenzulassen.
- (3) Nach dem Brausen ist die Dusche abzustellen und beim Verlassen der Kabine die Tür offenzulassen.

C. Saunabad, Heißluft- und Dampfbad (Schwitzbad)

§ 19 Badezeit

Die Badezeit endet mit Ablauf der täglichen Öffnungszeit.

§ 20 Benutzung, Zutritt, Garderobe, Vorreinigungsraum

- (1) Die Benutzung der Bäder erfolgt auf eigene Gefahr. § 11 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (2) Kleider und sonstige Sachen sind vom Badegast im Garderobenschrank einzuschließen. § 14 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.
- (3) Vor Beginn des Saunabades oder vor Betreten der Schwitzräume hat sich der Badegast im Vorreinigungsraum mit Seife zu reinigen. Rasieren ist nicht gestattet.
- (4) Sämtliche Räume, mit Ausnahme des Garderobenbereichs und der Massageräume, dürfen nur barfuß oder mit Badeschuhen betreten werden.



§ 21

Verhalten in den Bädern

- (1) Glasflaschen und andere Gegenstände aus Glas dürfen in die Vorreinigungs-, Sauna-, Warmluft-, Heißluft-, Dampf- und Kaltwasserräume nicht mitgenommen werden.
- (2) Vorhandene Apparate, Geräte, Fenster, Lüftungseinrichtungen, Ventilatoren und sonstige technische Anlagen und Einrichtungen dürfen nur vom Badepersonal bedient werden. Der Badegast, welcher mit der Handhabung der Dampfbrause nicht vertraut ist, darf diese nur unter Anleitung des Badepersonals benutzen.
- (3) In die Wasserbecken darf nicht hineingesprungen werden.
- (4) Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art vor dem Bad und vor Benutzung des Ruheraumes ist untersagt.
- (5) Aufgüsse dürfen nur vom Badepersonal vorgenommen werden.
- (6) Die Verwendung eigener, elektrisch betriebener Haartrockner ist nicht gestattet.
- (7) Die angeschlagenen besonderen Verhaltensmaßregeln sind zu beachten.

D. Freibäder

§ 22

Badezeit

Die Badezeit endet beim Verlassen des Freibades, spätestens mit dem Ende der täglichen Öffnungszeit.

§ 23

Kleideraufbewahrung, Körperreinigung

- (1) Der Badegast darf sich nur in den dafür vorgesehenen Räumen aus- und ankleiden. Bei starkem Andrang müssen Kinder die Sammelumkleideräume benutzen.
- (2) Dem Badegast stehen zum Aufbewahren der Kleidung Garderobenschränke zu Verfügung, für deren ordnungsgemäßes Verschließen mit einem geeigneten Vorhängeschloß er selbst verantwortlich ist. Der Badegast hat das Vorhängeschloß spätestens beim Ende der täglichen Öffnungszeit wieder vom Garderobenschrank zu entfernen und den Garderobenschrank zu räumen. Geschieht dies nicht, kann das Vorhängeschloß vom Badepersonal gewaltsam entfernt werden. Ein Anspruch des Badegastes auf Entschädigung wegen des zerstörten Vorhängeschlosses entsteht dadurch nicht. Nicht rechtzeitig abgeholte Gegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (3) Bei Bedarf wird dem Badegast zum Aufbewahren der Kleidung und sonstigen Sachen ein besonderer Garderobenschrank zur Verfügung gestellt, soweit das Bad dafür eingerichtet ist. Der Schlüssel für den Garderobenschrank wird gegen Hinterlegung des vorgeschriebenen Pfandes ausgegeben; er bleibt im Besitz des Badegastes und ist beim Verlassen des Bades der Ausgabestelle zurückzugeben.
- (4) Vor Benutzung der Wasserbecken hat sich der Badegast abzubrausen. Der Gebrauch von Seife oder anderen Reinigungsmitteln ist nur in den Brauseräumen gestattet. Die Brausen sind nach Gebrauch zu schließen.



§ 24 Verhalten im Bad

(1) Es ist nicht gestattet:

- a) andere unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder auf sonstige Weise zu belästigen;
- b) vom seitlichen Beckenrand in das Schwimmbecken zu springen;
- c) Badegäste durch sportliche Übungen oder Spiele zu belästigen;
- d) auf dem Beckenumgang und in den Durchschreitebecken zu rennen, die Durchschreitebecken zu überspringen und an den Einsteigleitern, Haltestangen, Sprunganlagen und Brausen zu turnen;
- e) Startsprünge in den flachen Teil der Schwimmbecken zu machen;
- f) Bäume und Zäune zu erklettern;
- g) die Beckenbereiche mit Straßenschuhen zu betreten.

Die Bestimmungen der §§ 9 und 10 bleiben unberührt.

(2) Spiel und Sport dürfen, soweit der Badebetrieb dies zulässt, nur auf den dafür gekennzeichneten Plätzen ausgeübt werden.

(3) Bei Gewittern ist der Aufenthalt im Wasser verboten.

§ 25 Vermietung von Garderobenschränken

(1) Zur Aufbewahrung von sperrigen Gegenständen (Ruheliegen usw.) kann der Badegast einen Garderobenschrank mieten, soweit das Bad dafür eingerichtet ist. Für das ordnungsgemäße Verschließen des Garderobenschrankes mit einem geeigneten Vorhängeschloß ist der Badegast selbst verantwortlich.

(2) Der Garderobenschrank ist beim Abschluß der Badesaison zu räumen. § 23 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 gilt entsprechend.

III. Schlußbestimmungen

§ 26 Veranstaltungen

Diese Badeordnung gilt neben den besonderen Überlassungsbedingungen auch für Veranstaltungen in den Bädern.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Badeordnungen außer Kraft.*)

*) Diese Bestimmung gilt nicht für die Badeordnung für die
Lehrschwimmhalle an der Fritz-Ulrich-Schule siehe (Nr. 7/11.11)